

Verleihung einer Denkmalschutzmedaille

KWMBI. I 1987 S. 190

2242-WK

Verleihung einer Denkmalschutzmedaille

(Denkmalschutzmedaille)¹

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums

für Wissenschaft und Kunst²

vom 18. Mai 1987 Az.: IV/2b-K 4521-7/18 194

1. Das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst verleiht Personen oder Vereinigungen, die sich besondere Verdienste um den Denkmalschutz erworben haben, eine Medaille, die die Bezeichnung „Denkmalschutzmedaille“ erhält.

2. Die Medaille wird in einer Stufe verliehen und grundsätzlich im Jahr bis zu 40mal vergeben. Sie ist kein Orden oder Ehrenzeichen im Sinne des Art. 118 Abs. 5 der Bayerischen Verfassung und auch nicht zum Tragen in der Öffentlichkeit bestimmt.

3. Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt, die gleichzeitig mit der Medaille ausgehändigt wird.

4. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 21. Juli 1977 Nr. IV/2-7/99 817 (KMBI I S. 486) wird aufgehoben.

Professor Wolfgang Wild

Staatsminister

¹ [Amtl. Anm.]: Kurzbezeichnung inoffiziell

² [Amtl. Anm.]: jetzt: Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst